

# ***Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 1. Juli 2025, RRB Nr. 2025/1185

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                     |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kurzfassung .....                                                                   | 3  |
| 1. Ausgangslage .....                                                               | 5  |
| 1.1 Einleitung .....                                                                | 5  |
| 1.2 Gesetzliche Grundlagen .....                                                    | 5  |
| 1.2.1 Indikatorenwerte .....                                                        | 7  |
| 1.2.2 Dotationen und Grundbeiträge .....                                            | 7  |
| 2. Festlegung der Steuerungsgrössen .....                                           | 8  |
| 2.1 Entwicklung finanzielle Kerngrössen .....                                       | 8  |
| 2.1.1 Steuerfüsse .....                                                             | 8  |
| 2.1.2 Steuerkraft .....                                                             | 8  |
| 2.1.3 Finanzlage .....                                                              | 9  |
| 2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen .....                             | 9  |
| 2.2.1 Ressourcenausgleich .....                                                     | 9  |
| 2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) .....                 | 9  |
| 2.2.1.2 Mindestausstattung .....                                                    | 10 |
| 2.2.2 Lastenausgleich .....                                                         | 10 |
| 2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich .....                            | 10 |
| 2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich .....                                   | 10 |
| 2.2.2.3 Zentrumslastenabgeltung .....                                               | 10 |
| 2.2.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich .....                                      | 11 |
| 2.2.4 Besondere Beiträge: Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen .....          | 12 |
| 2.3 Beurteilung Beschlussesanträge .....                                            | 12 |
| 2.4 Übersicht Be- und Entlastung insgesamt (nach Beschlussesentwurf 1) .....        | 12 |
| 2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO) .....             | 13 |
| 2.6 Steuerungsgrössen im Überblick .....                                            | 13 |
| 2.7 Fondsrechnung .....                                                             | 14 |
| 3. Verhältnis zur Planung .....                                                     | 15 |
| 4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2026 .....                                     | 16 |
| 4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2026 ..... | 16 |
| 5. Rechtliches .....                                                                | 16 |
| 6. Antrag .....                                                                     | 16 |

## Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Synopse zu Beschlussesentwurf 1

Tabelle 1 - FILA 2026: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben nach Einwohnergemeinden,  
Beschlussesentwurf 1 (A3, farbig)

Beschlussesentwurf 2

Synopse zu Beschlussesentwurf 2

Tabelle 2 - FILA 2026: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben nach Einwohnergemeinden,  
Beschlussesentwurf 2 (A3, farbig)

Tabelle 3 - Steuerungsgrössen Beschlussesentwürfe 1 und 2 (A4, farbig)

Tabelle 4 - Vergleich Ergebnisse FILA 2026 zu FILA 2025 voraussichtliches Ergebnis  
Beschlussesentwürfe 1 und 2 (A3, farbig)

## Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen für das Jahr 2026 die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichtes 2023 wie auch die Beobachtung und Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden festgelegten Ziele. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

Das Kantonsmittel der Steuerfüsse der natürlichen Personen (NP) hat im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 zugenommen. Das einfache Mittel der Steuerfüsse beträgt 117.4 % und liegt 0.4 Punkte höher als im Vorjahr (Vorjahr: 117.0 %). Mit 80 Punkten bleibt die Spanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Steuerfuss unverändert. Bei den Steuerfüssen der juristischen Personen (JP) ist ein Anstieg von 0.4 % auf durchschnittlich 112.6 % festzustellen. Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/Einwohnerin, beläuft sich auf 3'000 Franken (Vorjahr: 2'947 Franken/EW). Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund der Daten zu den letzten verfügbaren Jahresrechnungen auch mit Blick auf die guten Ertragsüberschüsse der letzten Jahre als weiterhin solide bezeichnet werden.

Die Steuerungsgrössen im Ressourcenausgleich sollen beibehalten werden. Nachdem die Abschöpfungsquote im FILA 2025 um einen Punkt von 37 % auf 36 % gesenkt worden ist, soll diese für den FILA 2026 auf 36 % beibehalten werden. Für eine Anpassung der Mindestausstattungs-grenze von 91 % besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Den ressourcenschwächsten Gemeinden wird somit im Jahr 2026 ein Mindestausstattungsbeitrag von etwa 2'730 Franken pro Einwohner/Einwohnerin (Vorjahr: 2'682 Franken/EW) garantiert.

Der geografisch-topografische Lastenausgleich soll mit 11.0 Millionen Franken und der soziodemografische Lastenausgleich mit 10.0 Millionen Franken dotiert werden. Diese Dotationen bleiben zum Vorjahr unverändert.

Die Art und Weise der Ausrichtung der Zentrumslastenabgeltung basiert auf dem (grundsätzlichen) Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2020 (RG 0119/2020). Analog zu den Vorjahren wird die Zentrumslastenabgeltung mit 1.15 Millionen Franken dotiert und unter den Städten Solothurn, Grenchen und Olten abgegolten.

Infolge Senkung der Gewinnsteuersätze für juristische Personen (STAF: Unternehmenssteuerreform) sind den Einwohnergemeinden für die Jahre 2025 und 2026 jährliche Steuerausfälle von total 42.4 Millionen Franken prognostiziert worden. Im FILA wurden diese bislang zur Hälfte (also 21.2 Millionen Franken) mittels eines arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs und eines Härtefallausgleichs STAF 2020 von aktuell rund 1.9 Millionen Franken, also mit insgesamt 23.1 Millionen Franken, teilkompensiert. In der Umsetzung der Massnahme Gde\_VWD\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024 wurde anlässlich einer Zwischenbilanz festgestellt, dass die tatsächlichen Steuerverluste betreffend die juristischen Personen wesentlich geringer ausfallen, als diese ursprünglich prognostiziert wurden. Entsprechend sieht die Massnahme eine Kürzung des STAF-Ausgleichs (arbeitsmarktlicher Lastenausgleich) um 2.0 Millionen Franken von 21.2 Millionen Franken auf 19.2 Millionen Franken vor, welche dem Kantonsrat als Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) (RG 098/2025) bereits separat zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist. Je nach Beschlussfassung des Kantonsrats vom Juni 2025 und abhängig davon, ob der Beschluss per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden kann, kommt der Beschlussesentwurf 1 oder der Beschlussesentwurf 2 zum Tragen.

Nach § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds finanziert. Aufgrund der hiermit beantragten Steuerungsgrössen kommen beim Beschlussesentwurf 1 insgesamt 74.9 Millionen Franken respektive beim Beschlussesentwurf 2 insgesamt 76.1 Millionen Franken über den Finanz- und Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden zum Ausgleich. Von den ressourcenstarken Gemeinden werden rund 29.1 Millionen Franken (brutto) als Abgabe (Vorjahr: 27.4 Millionen Franken) entrichtet. Es ist mit einer Fondsabnahme von mehr als 1.3 Millionen Franken zu rechnen.

Sehr geehrter Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) für das Jahr 2026.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Einleitung

Die vorliegende Vorlage über die Festlegung der Steuerungsgrössen 2026 steht dieses Jahr in Abhängigkeit zur [Umsetzung der Massnahme Gde\\_VWD\\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden \(FILAG EG\) \(RG 0098/2025\)](#). Mit der Umsetzung der Massnahme Gde\_VWD\_05 soll der arbeitsmarktliche Lastenausgleich für die kommenden zwei Vollzugsjahre 2026 und 2027 von 21.2 Millionen Franken um je 2.0 Millionen Franken auf 19.2 Millionen Franken gekürzt werden. Diese von uns beantragte Kürzung dient zur Stabilisierung des Staatshaushaltes gemäss Zielsetzung zum Massnahmenplan 2024. Sie begründet sich in der Tatsache, dass der massgebende Gemeindesteuerertrag JP gemäss vorliegenden Zwischenberichten in den Jahren 2020 bis 2023 deutlich besser ausgefallen ist, als seinerzeit bei der Beschlussfassung des STAF-Ausgleichs erwartet worden war (vgl. dazu Ziffer 2 in der Botschaft zum oben erwähnten Geschäft). Der Kantonsrat wird voraussichtlich über die von uns am 22. April 2025 beantragte Gesetzesänderung in seiner Session vom Juni 2025 befinden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Vorlage wird allenfalls noch nicht klar sein, ob die Vorlage betreffend «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden kann oder nicht. Nämlich dann, wenn der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat und daher eine obligatorische Volksabstimmung nötig wird, sowie dann, wenn der Kantonsrat die Gesetzesänderung zwar mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat, jedoch die Frist für ein fakultatives Referendum noch nicht abgelaufen ist. Einzig wenn der Kantonsrat die Gesetzesänderung ablehnen würde, was zum Zeitpunkt der Redaktion der vorliegenden Botschaft jedoch noch nicht bekannt sein konnte, wäre die Ausgangslage klar. Aus diesem Grund enthält die vorliegende Vorlage zwei Beschlussesentwürfe mit verschiedenen Inkraftsetzungsmodalitäten, welche beide vom Kantonsrat zu beschliessen sind. Der Beschlussesentwurf 1 kommt zum Tragen, soweit die Vorlage «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden kann, d. h. die Referendumsfrist unbenutzt abläuft, oder im Falle einer Volksabstimmung (aufgrund eines fakultativen oder obligatorischen Referendums wegen Nicht-Erreichen des 2/3-Quorums) das Volk der Gesetzesänderung zustimmt. Der Beschlussesentwurf 2 kommt zum Tragen, soweit die Vorlage «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» per 1. Januar 2026 nicht in Kraft gesetzt werden kann, d. h. ein allfälliges fakultatives Referendum ergriffen wird und im Falle einer Volksabstimmung (aufgrund eines fakultativen oder obligatorischen Referendums wegen Nicht-Erreichen des 2/3-Quorums) das Volk die Gesetzesänderung ablehnt.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die vorzunehmende Beschlussfassung stützt sich auf das [Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014](#) (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) sowie die [Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014](#) (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG; BGS 131.731).

Diese Gesetzgebung wurde per 1. Januar 2020 um den Titel «Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 9. Februar 2020» ergänzt. Demnach erhalten Gemeinden, die aufgrund von erwarteten Steuerausfällen wegen der Unternehmenssteuerreform per 1. Januar 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, vom Kanton über die Dauer von acht Jahren (2020-2027) einen zusätzlichen Ausgleich von rund 25.0 Millionen Franken pro Jahr über einen ausgeweiteten Finanz- und Lastenausgleich. Im Juni 2025 wurde dem Kantonsrat eine Detailvorlage zur Massnahme Gde\_VWD\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» unterbreitet. Dieser sieht eine Kürzung des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs um je 2.0 Millionen Franken für die beiden Jahre vor.

Die Funktionsweise des Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden ist dem [Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 27, Ziffer 27.1](#), zu entnehmen, jene des per 1. Januar 2020 zusätzlichen Gemeindeausgleichs STAF 2020 aus der [«Beschreibung Gemeindeausgleich vom 31. Oktober 2019»](#).

Mit dieser Vorlage gilt es, die folgenden Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2026 zu beschliessen:

### 1.2.1 Indikatorenwerte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestausstattungs Grenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 (MAG)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (mAM)</li> <li>Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (maxAM)</li> <li>Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (mAM)</li> <li>Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (maxAM)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM)</li> <li>Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM)</li> <li>Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Prozentanteil für die Stadt Solothurn</li> <li>Prozentanteil für die Stadt Grenchen</li> <li>Prozentanteil für die Stadt Olten</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich (§ 38 FILAG EG):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Minimale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; mAM)</li> <li>Maximale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; maxAM)</li> <li>Minimale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; mAM)</li> <li>Maximale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; maxAM)</li> </ul> |

### 1.2.2 Dotationen und Grundbeiträge

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Dotation der Mittel / Grundbeiträge in Franken für (§§ 16 und 38 FILAG EG):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Strassenlänge pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich</li> <li>Fläche pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich</li> <li>EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich</li> <li>Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich</li> <li>Zentrumslastenabgeltung</li> <li>Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in</li> <li>Anzahl steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften) pro Einwohner/in</li> </ul> |

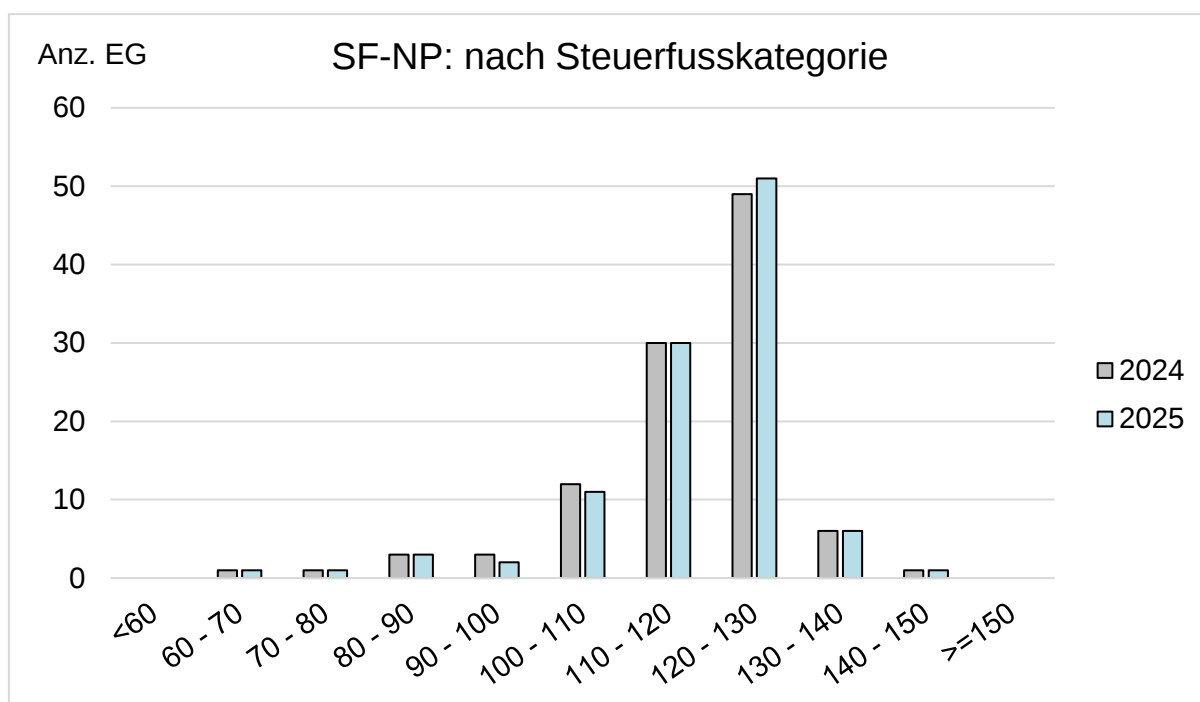
## 2. Festlegung der Steuerungsgrössen

### 2.1 Entwicklung finanzielle Kerngrössen

Zur Festlegung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2026 dienen die Beobachtung und die Messgrössen bestimmter Kenngrössen aus den Zielen gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehören neben dem alle vier Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

#### 2.1.1 Steuerfüsse

Der durchschnittliche Steuerfuss für natürliche Personen liegt für das Jahr 2025 bei 117.4 %. Nachdem der letztjährige durchschnittliche Steuerfuss leicht gesunken ist, steigt er gegenüber dem Vorjahr um 0.4 Prozentpunkte und befindet sich erneut auf dem Niveau des Jahres 2020. Der mit der Einwohnerzahl gewichtete Steuerfuss NP hat ebenfalls zugenommen und liegt bei 115.3 % (Vorjahr: 115.0 %). Mit 51 Nennungen (Vorjahr: 49) weist die Steuerfusskategorie von 120 % bis 130 % weiterhin die grösste Dichte auf. Wie auch schon im Vorjahr beziehen sieben Gemeinden einen Steuerfuss von über 130 %. Der höchste Steuerfuss liegt analog zum Jahr 2024 bei 145 % (Bolken) und der tiefste bei 65 % (Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden verharret unverändert bei 80 Punkten.



#### 2.1.2 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die Jahre 2022 und 2023, die für den FILA 2026 relevant sind, in der Summe auf 862.2 Millionen Franken (Vorjahr: 836.0 Millionen Franken). Dieses höhere Staatssteueraufkommen ist sowohl auf das Steueraufkommen der natürlichen Personen wie auch auf das Steueraufkommen der juristischen Personen zurückzuführen. Beide verzeichnen gegenüber dem Vorjahr ein deutliches Wachstum von 24 Millionen Franken bei den natürlichen Personen und 18 Millionen Franken bei den juristischen Personen.

Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/Einwohnerin, beläuft sich auf exakt 3'000 Franken (Vorjahr: 2'947 Franken). Diese

nimmt somit um 53 Franken je Einwohner/Einwohnerin zu und übersteigt die bisher höchste mittlere Steuerkraft von 2'977 Franken aus dem FILA 2022.

Aktuell weisen 74 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 68) einen Steuerkraftindex (SKI) unter 100 auf. Die Zahl der Gemeinden, die einen Steuerkraftindex über 100 ausweisen, liegt bei 33 (Vorjahr: 39).

### 2.1.3 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kantonsmittelwerte des Rechnungsjahres 2023 beurteilt:

| Kennzahl                             | Rechnungsjahr | 2022      | 2023             | +/-         |
|--------------------------------------|---------------|-----------|------------------|-------------|
| • Selbstfinanzierungsgrad            |               | 102.7 %   | <b>66.8 %</b>    | - 35.9 %    |
| • Nettoinvestitionen je Einwohner/in |               | Fr. 503.– | <b>Fr. 593.–</b> | + Fr. 90.–  |
| • Planmässiger Abschreibungssatz     |               | 5.4 %     | <b>5.4 %</b>     | 0.0 %       |
| • Nettovermögen je Einwohner/in      |               | Fr. 450.– | <b>Fr. 242.–</b> | - Fr. 208.– |
| • Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen   |               | 0         | <b>0</b>         | 0           |

Die Finanzlage<sup>1)</sup> der solothurnischen Einwohnergemeinden ist weiter solide. Die Investitionstätigkeit erreicht mit 593 Franken pro Einwohner/Einwohnerin den Höchstwert seit Einführung von HRM2 im Jahr 2016. Die Zunahme von rund 90 Franken pro Einwohner/Einwohnerin entspricht einem zusätzlichen Investitionsvolumen von 27 Millionen Franken auf total 171 Millionen Franken. Diese Investitionen können zu zwei Dritteln durch die Gemeinden selbst finanziert werden. Für den restlichen Drittel haben sich die Gemeinden neuverschuldet. Entsprechend nimmt das Nettovermögen je Einwohner/Einwohnerin um 208 Franken ab und beträgt neu 242 Franken je Einwohner/Einwohnerin. Dies ist nach wie vor ein guter Wert. 74 von 107 Gemeinden schlossen die Jahresrechnung 2023 positiv ab. Diese hohe Zahl ist auf die Auflösung der Neubewertungsreserven zurückzuführen. Ohne diesen Sondereffekt sind es 61 von 107 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 72 von 107), welche im Jahr 2023 Ertragsüberschüsse erzielt haben. Der Bilanzüberschuss (freies Eigenkapital) konnte um 32 Millionen Franken (Vorjahr: 45.1 Millionen Franken) erhöht werden. Er belief sich per Ende 2023 für alle Gemeinden auf rund 726 Millionen Franken.

Im Jahr 2023 weisen die Kernbereiche Bildung mit 41 % (Vorjahr: 42 %) und Soziale Sicherheit mit 23 % (Vorjahr: 23 %) die grössten Nettoaufwände in ihren Gemeindehaushalten auf. Mit 19.6 Millionen Franken (+ 8.6 %) verzeichnet der Kernbereich Soziale Sicherheit die höchste Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr. So beträgt ihr Nettoaufwand 247.8 Millionen Franken (Vorjahr: 228.2 Millionen Franken). Auch die Bildung verzeichnet eine Kostensteigerung von etwa 5.7 Millionen Franken von 429.7 Millionen Franken im Jahr 2022 auf 435.4 Millionen Franken im Jahr 2023. Dies entspricht einem Kostenwachstum von 1.3 %.

## 2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen

### 2.2.1 Ressourcenausgleich

#### 2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich wurde im FILA 2025 von 37 % auf 36 % gesenkt. Für das Vollzugsjahr 2026 soll **die Abschöpfungsquote bei 36 %** belassen werden. Das

<sup>1)</sup> Werte gemäss [Statistischer Mitteilung - Finanzstatistik 2023 Einwohnergemeinde](#).

heisst, von einer überdurchschnittlichen Steuerkraft von über 3'000 Franken pro Einwohner/Einwohnerin werden 36 % abgeschöpft.

74 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 68) erhalten aus diesem Ausgleich einen Beitrag und profitieren gegenüber 33 (Vorjahr: 39) Einwohnergemeinden, die hier eine Abgabe leisten. Das Ausgleichsvolumen beträgt insgesamt 29.1 Millionen Franken. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein absolut höheres Abgabevolumen von rund 1.7 Millionen Franken. Der Grund liegt in einer überdurchschnittlich stark zugelegten Steuerkraft zahlreicher ressourcenstarker Gemeinden.

#### 2.2.1.2 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Für das Jahr 2026 soll die **Mindestausstattungs-grenze bei 91 %** der mittleren Steuerkraft von 3'000 Franken pro Einwohner/Einwohnerin beibehalten werden.

Die Anzahl der Gemeinden, welche voraussichtlich einen Beitrag aus der Mindestausstattung erhalten, ist nahezu konstant. Haben im FILA 2025 noch 36 Gemeinden eine Mindestausstattung erhalten, so sind dies im FILA 2026 nun 35 Gemeinden. Das Ausgleichsvolumen beträgt 13.0 Millionen Franken. Gegenüber dem Ausgleichsvolumen des Vorjahres von 13.9 Millionen Franken wird der Kanton um fast 900'000 Franken finanziell entlastet.

#### 2.2.2 Lastenausgleich

##### 2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren «Strassenlänge pro Einwohner/Einwohnerin» und «Fläche pro Einwohner/Einwohnerin» gemessen.

Beide Indikatoren werden mit **je 5.5 Millionen Franken** (Vorjahr: je 5.5 Millionen Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.50** des Medianwertes über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher). Die **maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5** fixiert.

##### 2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren «Ergänzungsleistungsquote» und «Ausländerquote» gemessen. Beide Indikatoren werden **mit je 5.0 Millionen Franken** (Vorjahr: je 5.0 Millionen Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher).

##### 2.2.2.3 Zentrumslastenabgeltung

Bei der Zentrumslastenabgeltung werden die überdurchschnittlichen Zentrumslasten der drei Städte Solothurn, Grenchen und Olten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit abgegolten. Sie wird, wie im Vorjahr, mit 1.15 Millionen Franken dotiert. Davon werden 1.0 Millionen Franken, nach der rechnerischen Methode unter Berücksichtigung der Nutzeranteile durch Auswärtige,

den Städten zugeteilt. Die seit dem FILA 2021 vom Kantonsrat genehmigte pauschale Abgeltung soll fortgeführt werden. Entsprechend werden den drei Städten zur Abdeckung der einschlägigen Gemeinkosten je 50'000 Franken zusätzlich ausgerichtet. Für das Jahr 2026 ergeben sich somit folgende Zentrumslastenabgeltungen respektive folgende zu beschliessende Prozentanteile:

| Rubrik                                                 | Solothurn      | Grenchen       | Olten          | Dotation         |
|--------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|------------------|
| Beitrag rechnerisch                                    | 550'926        | 63'714         | 385'360        | 1'000'000        |
| Sockelbeitrag                                          | 50'000         | 50'000         | 50'000         | 150'000          |
| <b>Total Zentrumslastenabgeltung</b>                   | <b>600'926</b> | <b>113'714</b> | <b>435'360</b> | <b>1'150'000</b> |
| <b>Prozentanteil gerundet</b><br>(gemäss § 9 FILAV EG) | <b>52.25 %</b> | <b>9.89 %</b>  | <b>37.86 %</b> | <b>100.00 %</b>  |
| Total Zentrumsabgeltung                                | 600'875        | 113'735        | 435'390        | 1'150'000        |

Die Dotationen von 1.15 Millionen Franken werden somit mit folgendem Schlüssel an die Zentrumslasten der Städte ausgeglichen: **Solothurn 52.25 %** (Vorjahr: 49.01 %), **Grenchen 9.89 %** (Vorjahr: 8.97 %) und **Olten 37.86 %** (Vorjahr 42.02 %).

### 2.2.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

Mit dem *arbeitsmarktlichen* Lastenausgleich werden während acht Jahren (2020-2027) die prognostizierten Steuerausfälle infolge der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) bei den Einwohnergemeinden wesentlich ausgeglichen. Dabei hat der arbeitsmarktliche Lastenausgleich die Hälfte der prognostizierten Steuerausfälle von 42.4 Millionen Franken auszugleichen. Wie in der Einleitung dieser Botschaft (vgl. Ziff. 1.1) erwähnt, beantragen wir, den Ausgleich für die Jahre 2026 und 2027 von 21.2 Millionen Franken um je 2.0 Millionen Franken auf total 19.2 Millionen Franken zu kürzen. Dies bedingt eine Gesetzesanpassung, welche wir dem Kantonsrat mit Botschaft und Entwurf vom 22. April 2025 (RRB Nr. 2025/620, RG 0098/2025<sup>1)</sup>) zu dem in der Einleitung dieser Vorlage erwähnten Geschäft beantragt haben. Je nach Beschlussfassung des Kantonsrates ergeben sich in der Folge unterschiedliche Dotationen bezüglich der Indikatoren «Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen» und «Anzahl steuerpflichtige juristische Personen» im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich.

Der Indikator «Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen» soll **mit 17'280'000 Franken** (Beschlussesentwurf 1) respektive **19'080'000 Franken** (Beschlussesentwurf 2) dotiert werden. Dies entspricht jeweils 90 % der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich. Um aus diesem Indikator einen Beitragsanspruch zu erlangen, müssen die Einwohnergemeinden eine *minimale Abweichung von 1.25 des Medianwertes* aufweisen. Die *maximale Abweichung wird bei 3.0* fixiert.

Der Indikator «Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/Einwohnerin» soll **mit 1'920'000 Franken** (Beschlussesentwurf 1) respektive **2'120'000 Franken** (Beschlussesentwurf 2) dotiert werden. Dies entspricht jeweils 10 % der Dotationen im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und dem Anteil des laufenden Jahres. Um aus diesem Indikator einen Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden eine *minimale Abweichung von 1.25 des Medianwertes* aufweisen. Die *maximale Abweichung wird bei 2.0* fixiert.

Bezüglich Härtefallausgleich ergibt sich keine Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Der Anspruch nach Gemeinden ist auf der Grundlage von § 39 Absatz 3 FILAG EG aufgrund der Härtefallbilanz für die ganze achtjährige Dauer des Gemeindeausgleichs festgelegt worden. Für das Jahr 2026 ergibt sich ein Ausgleichsvolumen von netto 1.9 Millionen Franken.

<sup>1)</sup> Umsetzung der Massnahme Gde\_VWD\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024: Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) (RG 0098/2025).

## 2.2.4 Besondere Beiträge: Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Lastenausgleichen finanzielle Einbussen erleiden, erhalten auf der Grundlage von § 17 FILAG EG einen besonderen Beitrag. Folgende Einwohnergemeinden erhalten einen Ausgleich:

Für die fusionierten Gemeinden Stüsslingen und Welschenrohr-Gänsbrunnen liegt im FILA 2026 – im Vergleich zur Situation vor der Fusion als jeweilige Einzelgemeinde – eine Besserstellung vor. Entsprechend werden für diese Gemeinden keine Beiträge für Besitzstand ausgerichtet, da keine Schlechterstellung vorliegt.

## 2.3 Beurteilung Beschlussesanträge

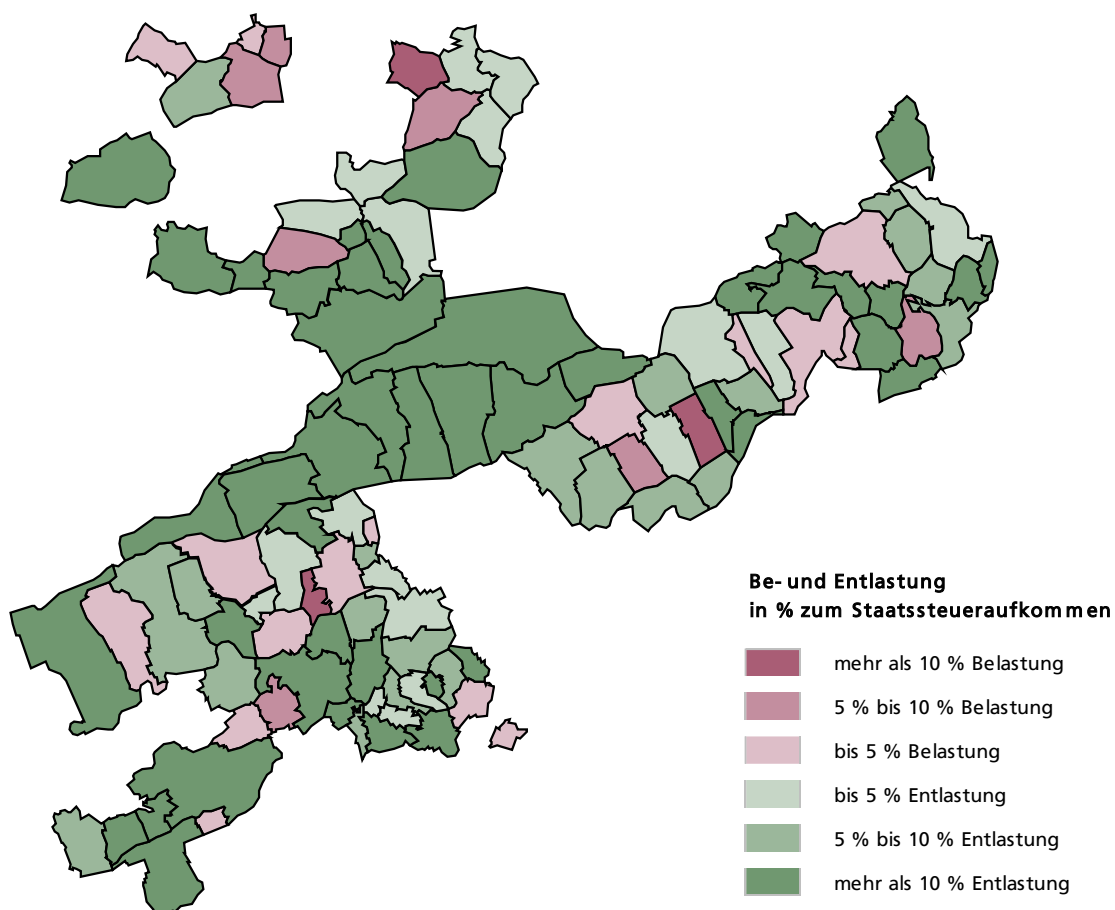
Im Wirksamkeitsbericht 2023 (RRB Nr. 2023/445 vom 20. März 2023) wurde dargelegt, dass seit der Einführung des Finanz- und Lastenausgleichssystems vor bald zehn Jahren eine deutliche Annäherung der Gemeinden bezüglich Steuerkraft und Steuerbelastung stetig erfolgt ist. In den letzten zwei Jahren hat der Kantonsrat bei den beiden zentralen Steuerungsgrössen «Abschöpfungsquote» und «Mindestausstattung» folgende Beschlüsse vorgenommen: Im letzten Jahr senkte er die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich von 37 % auf 36 %, um die ressourcenstarken Gemeinden zu entlasten. Ein Jahr vorher hatte er die Mindestausstattungsgrenze auf das Niveau von 91 % gesetzt, um so die ressourcenschwachen Gemeinden gegen Kostensteigerungen und erwartete Steuerrückgänge (Stichwort: Gegenvorschlag jsdm) zu stärken. Diese beiden Steuerungsgrössen sollen nun im dritten Jahr der Wirksamkeitsperiode 2023-2027 unverändert bleiben.

Bezüglich der regulären Lastenausgleiche sollen grundsätzlich alle bisherigen Steuerungsgrössen beibehalten werden. Dies führt pro Gefäss zu leichten Verschiebungen bezüglich der Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden. Beim *geografisch-topografischen* Lastenausgleich ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr unverändert 42 Gemeinden, beim *soziodemografischen* Lastenausgleich 38 Gemeinden (Vorjahr: 40).

Abhängig von der Beschlussfassung zur Kürzung des STAF-Ausgleichs (RG 0098/2025) wird dieser im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich entweder mit 19.2 Millionen Franken oder, wie im Vorjahr, mit 21.2 Millionen Franken dotiert. Die Anzahl der im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich verbleibenden Gemeinden bleibt unabhängig ihrer Dotierung bei 53 Gemeinden (Vorjahr: 57).

## 2.4 Übersicht Be- und Entlastung insgesamt (nach Beschlussesentwurf 1)

Insgesamt leisten somit 25 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 26) im Jahr 2026 eine Nettoabgabe, 82 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 81) erhalten einen Nettobeitrag. Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung netto in Prozent zum massgebenden Staatssteueraufkommen des FILA 2026.



## 2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

Die FILAKO hat an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2025 beide Beschlussesentwürfe beraten. Die paritätisch zusammengesetzte Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden hat beide Varianten zur Kenntnis genommen. Die Beibehaltung der Steuerungsgrössen «Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich zu 36 %» und «Mindestausstattungsgrenze bei 91 %» waren unbestritten.

## 2.6 Steuerungsgrössen im Überblick

Zusammenfassend ergeben sich nachfolgende Steuerungsgrössen zum FILA 2026, welche den Anträgen in den Beschlussesentwürfen entsprechen. Im Vergleich dazu die geltenden Steuerungsgrössen des Vorjahres (RG 0134/2024 vom 3. September 2024):

|                                                              | FILA 2025  | FILA 2026                 |                           |
|--------------------------------------------------------------|------------|---------------------------|---------------------------|
|                                                              |            | Beschlusses-<br>entwurf 1 | Beschlusses-<br>entwurf 2 |
| <b>Ressourcenausgleich</b>                                   |            |                           |                           |
| Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich                   | 36 %       | 36 %                      | 36 %                      |
| Mindestausstattung                                           | 91 %       | 91 %                      | 91 %                      |
| <b>Geografisch-topografischer Lastenausgleich</b>            |            |                           |                           |
| <b>Strassenlänge pro Einwohner/in</b>                        |            |                           |                           |
| minimale Abweichung vom Medianwert                           | 1.50       | 1.50                      | 1.50                      |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 5'500'000  | 5'500'000                 | 5'500'000                 |
| maximale Abweichung vom Medianwert                           | 2.50       | 2.50                      | 2.50                      |
| <b>Produktivfläche pro Einwohner/in</b>                      |            |                           |                           |
| minimale Abweichung vom Medianwert                           | 1.50       | 1.50                      | 1.50                      |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 5'500'000  | 5'500'000                 | 5'500'000                 |
| maximale Abweichung vom Medianwert                           | 2.50       | 2.50                      | 2.50                      |
| <b>Soziodemografischer Lastenausgleich</b>                   |            |                           |                           |
| <b>EL-Quote</b>                                              |            |                           |                           |
| minimale Abweichung vom Medianwert                           | 1.60       | 1.60                      | 1.60                      |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 5'000'000  | 5'000'000                 | 5'000'000                 |
| <b>Ausländerquote (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)</b>   |            |                           |                           |
| minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)                     | 1.60       | 1.60                      | 1.60                      |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 5'000'000  | 5'000'000                 | 5'000'000                 |
| <b>Zentrumslastenabgeltung</b>                               |            |                           |                           |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 1'150'000  | 1'150'000                 | 1'150'000                 |
| Prozentsatz Solothurn                                        | 49.01 %    | 52.25 %                   | 52.25 %                   |
| Prozentsatz Grenchen                                         | 8.97 %     | 9.89 %                    | 9.89 %                    |
| Prozentsatz Olten                                            | 42.02 %    | 37.86 %                   | 37.86 %                   |
| <b>Arbeitsmarktlischer Lastenausgleich (2020-2027)</b>       |            |                           |                           |
| <b>Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen</b>  |            |                           |                           |
| minimale Abweichung vom Medianwert                           | 1.25       | 1.25                      | 1.25                      |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 19'080'000 | 17'280'000                | 19'080'000                |
| maximale Abweichung vom Medianwert                           | 3.00       | 3.00                      | 3.00                      |
| <b>Anzahl Steuerpflichtige JP pro Einwohner/in</b>           |            |                           |                           |
| minimale Abweichung vom Medianwert                           | 1.25       | 1.25                      | 1.25                      |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 2'120'000  | 1'920'000                 | 2'120'000                 |
| maximale Abweichung vom Medianwert                           | 2.00       | 2.00                      | 2.00                      |
| <b>Härtefallausgleich STAF2020 (2020-2027) <sup>1)</sup></b> |            |                           |                           |
| Zielrestbelastung                                            | 5.00 %     | 5.00 %                    | 5.00 %                    |
| Grundbeitrag Kanton                                          | 1'903'685  | 1'903'685                 | 1'903'685                 |

<sup>1)</sup> Keine Beschlussfassung durch Kantonsrat. Einmalige Festlegung mit Härtefallbilanz gemäss § 38 Absatz 3 FILAG EG per Inkraftsetzung Gesetzgebung.

## 2.7 Fondsrechnung

Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird einerseits von den Abgaben der ressourcenstarken Gemeinden und andererseits aus dem ordentlichen und aktuell besonderen (da befristet) Staatsbeitrag STAF 2020 gespeist. Er dient gemäss § 21 FILAG EG zur Finanzierung der Beiträge an die Gemeinden inkl. jenen aus Rekursen sowie zur Finanzierung der Beiträge, welche im Zusammenhang mit Gemeindefusionen fällig werden.

Dieser Fonds ist als Schwankungsreserve konzipiert. Das heisst, allfällige Mehr- oder Mindermittel aufgrund der Ausgleichszahlungen haben den Fonds auszugleichen. Gesetzlich wird ein maximaler Bestand per Jahr von 25 % der durchschnittlichen Jahresauszahlungen vorgesehen. Bezogen auf die Jahre 2023-2025 würde das einen Maximalbestand von bis zu 18.6 Millionen Franken zulassen. Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2024 rund 15.4 Millionen Franken.

Als weitere Massnahme im Rahmen des [Massnahmenplans 2024 \(Nr. SGB 0205/2024 vom 22. Oktober 2024\)](#) hat der Regierungsrat in seiner Kompetenz die Massnahme Gde-VWD\_01 beschlossen. Diese umfasst eine Kürzung des ordentlichen jährlichen Staatsbeitrags für die Jahre 2025 bis 2028 um 1.5 Millionen Franken von 35.5 Millionen Franken auf 34.0 Millionen Franken. Fehlende Mittel, die sich aus der Beschlussfassung zu den Steuerungsgrössen nach Ziffer 2.6 ergeben, werden über Entnahmen aus dem Fonds finanziert.

| Positionen                                  | in Fr.            |
|---------------------------------------------|-------------------|
| <b>Aufwand</b>                              |                   |
| <b>Beiträge an Einwohnergemeinden</b>       |                   |
| - Disparitätenausgleich                     | 29'115'566        |
| - Mindestausstattung                        | 13'019'548        |
| - Lastenausgleich geografisch-topografisch  | 11'000'000        |
| - Lastenausgleich soziodemografisch         | 10'000'000        |
| - Zentrumslastenausgleich                   | 1'150'000         |
| - Arbeitsmarktlischer Lastenausgleich       | 19'200'000        |
| - Härtefallausgleich STAF 2020              | 1'903'685         |
| - Besitzstandsregelung Fusionen             | 7'034             |
| <i>Total Beiträge an Einwohnergemeinden</i> | <i>85'395'833</i> |
| - Verwaltungskosten                         | 220'000           |
| - Honorare und Dienstleistungen             | 33'000            |
| - Projektkostenbeitrag (Fusionsbeitrag)     | 0                 |
| <b>Total</b>                                | <b>85'648'833</b> |
| <b>Ertrag</b>                               |                   |
| <b>Abgaben von Einwohnergemeinden</b>       |                   |
| - Ressourcenausgleich                       | 29'115'566        |
| <i>Total Abgaben von Einwohnergemeinden</i> | <i>29'115'566</i> |
| Staatsbeitrag Kanton                        | 34'000'000        |
| Staatsbeitrag Ausgleich STAF 2020           | 21'200'000        |
| <b>Total</b>                                | <b>84'315'566</b> |
| <b>Fondsveränderung</b>                     | <b>-1'333'267</b> |

Für das Jahr 2026 ist somit eine Fondsabnahme von 1.3 Millionen Franken zu erwarten. Der Fondsbestand dürfte sich – zusammen mit der Fondsabnahme des Jahres 2025 – per Ende 2026 auf voraussichtlich 11.8 Millionen Franken belaufen, und zwar unabhängig von den in dieser Vorlage beantragten Beschlussesentwürfen 1 und 2.

### 3. Verhältnis zur Planung

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026-2029 und Voranschlag 2026 ist die Massnahme Gde\_VWD\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» eingeflossen. Ebenso die Kürzung des ordentlichen Staatsbeitrags um 1.5 Millionen Franken / Jahr für die Jahre 2025-2028 gemäss Ziffer 2.7.

#### **4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2026**

##### **4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2026**

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2026. Sie sind im Anhang gemäss Tabelle 1 (Beschlussesentwurf 1) und Tabelle 2 (Beschlussesentwurf 2) nach Einwohnergemeinden offengelegt (Abgaben = Belastung, Vorzeichen «-»; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

#### **5. Rechtliches**

Dieser Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

#### **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden (3)  
Finanz- und Lastenausgleichskommission (8; Versand durch Amt für Gemeinden, WYS)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum)  
GS, BGS  
Parlamentsdienste